

in das dritte Jahrhundert gehört, ähnlich gehalten: aus dem Schreiben des Papstes Cornelius (251—253)¹ kommt hier nur die eine Angabe in Rechnung, dass Lupicius von Vienne — der erste in der Bischofsreihe — durch die Bezeichnung 'archiepiscopus' geehrt wird.

Erst mit dem folgenden Briefe wird die Absicht, welche bei der Zusammenstellung der hier besprochenen Briefe massgebend gewesen ist, völlig geklärt; denn Papst Silvester I. (314—335) thut allen gallischen Bischöfen kund², dass jeder Geistliche, welcher eine Reise machen wolle, sich zuvor mit einer 'Epistola formata' des Bischofs von Vienne zu versehen habe; der Papst bestimmt, dass dieses Recht der Wiener Kirche verbleiben und sich auf sieben Provinzen: Viennensis, Narbonensis I. und II., Aquitanica I. und II., Novempopulana und Alpes Maritimae, erstrecken solle.

Dass das Vorrecht der Wiener Kirche nicht unbestritten bleibt, findet zuerst in einem Briefe des Zosimus (417—418)³ Erwähnung: der Papst zeigt nämlich dem Erzbischof von Vienne an — von nun an werden die Bischöfe von Vienne ständig als Erzbischöfe aufgeführt — dass er den Bischof von Arles, dessen Bote vor dem Wiener angelangt sei, aus Ehrfurcht vor dem heiligen Trophimus drei Provinzen untergeben, dabei aber doch die alte Befugnis der Wiener Kirche unangetastet erhalten habe, dass der Erzbischof sich also nach der Bestimmung der Synode von Turin vorläufig bis zu einer genaueren Entscheidung mit den benachbarten Bischofstädten der Provinz begnügen solle. Aber schon Leo I. (440—461) stellt infolge der Anmassung des Bischofs Hilarius von Arles die Machtvollkommenheit der Wiener Kirche in ihrem alten Umfange wieder her⁴, und Symmachus (498—514) bestätigt seine Verfügung⁵, indem er dabei in befremdlicher Beschränkung nur 'paroechiarum numerum vel quantitatem Viennensi et Arelatensi sacerdotibus deputatam' erwähnt⁶.

Aus den folgenden zwei Jahrhunderten wird nur ein Brief des Agatho (678—681) beigebracht⁷, welcher einen, wenn auch nur mittelbaren Werth für die Primatansprüche des Wiener Bisthums besitzt; denn der Papst macht darin den Erzbischof Edictus von Vienne als seinen Mittelsmann allen gallischen Bischöfen gegenüber kenntlich, indem er ihm aufträgt, ihnen die Beschlüsse des Concils von Constantinopel mitzutheilen und zur Nachachtung zu empfehlen.

1) Jaffé-K. R. 116.

2) Jaffé-K. R. 177.

3) Jaffé-K. R. 335.

4) Jaffé-K. R. 446.

5) Dieser Brief — du Boys p. 33 — ist von Kaltenbrunner nicht unter den Briefen des Symmachus verzeichnet worden.

6) Auf die Unklarheit des Zosimus-Briefes und die Widersprüche, welche sich ergeben, wenn man ihn mit den Briefen des Leo und Symmachus zusammenhält, gehe ich später ein.

7) Jaffé-Ewald R. 2113.